

Kunstfreiheit für Liedtexte

Beschluss des Landgerichts Berlin

vom 4. März 2014 – 512 Qs 69/13

Orientierungssatz (der Redaktion):

Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Kunstfreiheit gebietet es, ein Lied bzw. den Liedtext unabhängig von dem persönlichen Geschmack des Betrachters neutral zu betrachten und einzelne Elemente nicht von dem Ganzen loszulösen und damit aus dem Zusammenhang zu reißen.

(Anm. d. Red.: Siehe auch Oglakcioglu/Rückert, ZUM 2015, [876](#); Vorinstanz AG Tiergarten ZUM 2015, [904](#))

Gründe:

Die Angeschuldigten veröffentlichten unter den Künstlernamen »B.« und »S.« gemeinsam im Juli 2013 zuerst über Internetplattformen und sodann durch die Herstellung von CDs und DVDs u. a. das hier streitgegenständliche Lied »S.«.

Aufgrund mehrerer daraufhin erstatteter Strafanzeigen, u. a. auch durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus *Wowereit*, nahm die Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts der Volksverhetzung, Beleidigung und Bedrohung gegen die Angeschuldigten auf.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Amtsgericht Tiergarten am 22. Juli 2013 einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss – (349 Gs) 222 Js1201/13 (2144/13) – gemäß §§ [111 b](#), [111 m](#), [111 n](#) StPO, einen Beschlagnahmebeschluss – (349 Gs) 222 Js 1201/13 (2146/13) – gemäß §§ [94](#), [98](#) StPO sowie am 26. Juli 2013 einen Durchsuchungsbeschluss – (349 Gs) 222 Js 1201/13 (2208/13) – für die Räumlichkeiten der Firma »B. GmbH« in Berlin.

Am 12. September 2013 erhob die Staatsanwaltschaft Berlin Anklage gegen die Angeschuldigten, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Tiergarten am 19. November 2013 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und Entschädigungsansprüche dem Grunde nach für die allgemeine Beschlagnahme und die Durchsuchungsmaßnahmen ausgesprochen.

Bezüglich des Inhaltes und der Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss verwiesen.

904 ▲
▼

Landgerichts Berlin: Kunstfreiheit für Liedtexte (ZUM 2015, 903)

Gegen diesen Beschluss hat die Staatsanwaltschaft Berlin am 22. November 2013 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, § [210](#) Abs. [2](#) StPO, aber in der Sache unbegründet, weshalb auch die Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. Juli 2013 aufzuheben waren.

Die Kammer lässt es dahinstehen, ob – wie von der Verteidigung vorgetragen – die Akten derzeit unvollständig sind, weil möglicherweise ein Schriftwechsel des Anzeigenerstatters und Regierenden Bürgermeisters, Klaus *Wowereit*, an den Justizsenator oder den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. B., der – so vorgetragen – eine unrechtmäßige Beeinflussung dieser Personen auf das Ermittlungsverfahren nachweisen könnte, sich nicht in der Akte befindet, da diese Schriftstücke auch bei ihrem Vorhandensein keinen Einfluss auf die Entscheidung der Kammer nehmen könnten.

Das Amtsgericht Tiergarten hat in zutreffender Art und Weise ausführlich und rechtlich nicht zu beanstanden die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und für die belastenden Maßnahmen zulasten der Angeschuldigten dem Grunde nach Entschädigungsansprüche anerkannt.

Zur Begründung nimmt die Kammer nach ausgiebiger Würdigung und eigener Prüfung ausdrücklich Bezug auf den zutreffenden Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. November 2013 (ZUM 2015, 904).

Die Kammer merkt ergänzend an:

Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der Kunstfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG gebietet es, ein Lied bzw. den Liedtext unabhängig von dem persönlichen Geschmack des Betrachters neutral zu betrachten und einzelne Elemente nicht von dem Ganzen loszulösen und damit aus dem Zusammenhang zu reißen. Aus diesem Grund verbietet es sich auch, den Liedtext isoliert, ohne den »Sprechgesang«, Melodie etc. zu beurteilen. Danach ist die künstlerische Betätigung durch einen subjektiven schöpferischen Prozess gekennzeichnet, dessen Ergebnis vielfältige Interpretationsmöglichkeiten zulässt (vgl. *Schemmer*, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 5 Rn. 160). Da sich die Kunst permanent fortentwickelt und immer neue Formen hervorbringt, ist der Kunstbegriff weit zu verstehen (vgl. BVerfGE 119, 1, 23 = ZUM 2007, 829). Dabei ist der Kunstbegriff zudem kein starrer Begriff, sondern hat sich auch der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mag es auch der Kammer selbst nicht eigen sein, so darf nicht verkannt werden, dass dieses sich vornehmlich an Jugendliche und junge Erwachsene richtende Lied sich einer Sprache bedient und bedienen muss, die vom Empfängerhorizont verstanden wird und den dementsprechenden Sprachcode verwendet (vgl. *Fischer*, StGB, 61. Aufl., § 185 Rn. 17).

Auch wenn die Angeschuldigten sich einer jugendtypischen zum Teil auch »vulgären« Sprache bedienen, ist auffällig, dass sie gleichzeitig versuchen, den Liedtext in historischen Formen des Vers und der Strophe zu halten. Fast krampfhaft versuchen die Angeschuldigten Reimwörter zu bilden, z. B. »Barbie-Fetisch, Grieche sowie Archi-medes«, »K., du Bastard bist jetzt vogelfrei, du wirst in deinen Arsch gefickt wie Wowereit«, »Yeah, Yeah, was für Vollmacht, du Schwuchtel wirst gefoltert,« ohne dass bei dem Empfänger bei der Wiedergabe des Liedes der Eindruck sich aufdrängt, die Bedeutung läge zwingend auf dem Vergleich (»... Wowereit«, »... gefoltert«) und nicht auf dem Reimwort. Vielmehr ist die Intention offensichtlich die Provokation des »K.« nicht jedoch eine Volksverhetzung, Beleidigung oder ähnliches.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan *Conen*, Berlin)